

NIEDERSCHRIFT

über die 14. öffentliche Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Großenkneten am Donnerstag, 20.02.2020 , im Rathaus, Markt 1, 26197 Großenkneten

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

An der Sitzung haben teilgenommen:

Stellv. Vorsitzende/r

Herr Dirk Faß

Mitglieder

Herr Uwe Behrens

Herr Rolf Breitenbach

Herr Michael Feiner

Herr Dierk Horstmann

Frau Andrea Oefler

Frau Dorothe Otte-Saalfeld

Stellv. Mitglied/er

Frau Wiebke Raschen-Wirth

in Vertretung des Beigeordneten Heiner Bilger

Herr Herbert Wilke

in Vertretung des Rats Herrn Henning Rowold

hinzu gewählte Mitglieder

Herr Dr. Hubert Groten

Frau Antje Reimann

Herr Eckhard Wendt

von der Verwaltung

Herr Klaus Bigalke

Erster Gemeinderat

Herr Thorsten Schmidtke

Bürgermeister

Herr Sebastian Wedermann

Verwaltungsfachwirt

Protokollführer/in

Herr Erhard Schröder

Bauamtsleiter

Gäste

Herr Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek

PlanForum Nord GmbH, Großenkneten - zu Tagesordnungspunkte 4 - 6 und 14 - 18

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit des Planungs- und Umweltausschusses und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 13. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 07.11.2019
- 3 Gegebenenfalls Pflichtenbelehrung eines hinzu gewählten Mitgliedes des Ausschusses

Einwohnerfragestunde

- 4 94. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich "Sannum - Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord" - Annahme als Vorentwurf **BV/0844/2016-2021**
- 5 Bebauungsplan Nr. 131 "Sannum - Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord" - Annahme als Vorentwurf **BV/0845/2016-2021**
- 6 Bebauungsplan Nr. 52a "Großenkneten - Lehms", 1. Änderung - Satzungsbeschluss **BV/0846/2016-2021**
- 7 Bebauungsplan Nr. 61 "Ahlhorn - Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper", 1. Änderung - Erneute Annahme als Vorentwurf **BV/0835/2016-2021**
- 8 Bebauungsplan Nr. 61A "Ahlhorn - Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper", 1. Änderung - Erneute Annahme als Vorentwurf **BV/0836/2016-2021**
- 9 Bebauungsplan Nr. 68 "Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn", 3. Änderung - Aufstellungsbeschluss und Annahme als Vorentwurf **BV/0838/2016-2021**
- 10 Bebauungsplan Nr. 68B "Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn", 2. Änderung - Annahme als Vorentwurf **BV/0840/2016-2021**
- 11 Bebauungsplan Nr. 75 "Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide", 3. Änderung - Erneute Annahme als Vorentwurf **BV/0841/2016-2021**
- 12 Bebauungsplan Nr. 109/I "Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn", 1. Änderung - Erneute Annahme als Vorentwurf **BV/0842/2016-2021**
- 13 Bebauungsplan Nr. 109/III "Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn", 1. Änderung - Erneute Annahme als Vorentwurf **BV/0843/2016-2021**

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

- | | | |
|-------------|---|--------------------------|
| 14 | Bebauungsplan Nr. 119/1 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungsbeschluss | BV/0830/2016-2021 |
| 15 | Bebauungsplan Nr. 119/2 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungsbeschluss | BV/0831/2016-2021 |
| 16 | Bebauungsplan Nr. 119/3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungsbeschluss | BV/0832/2016-2021 |
| 17 | Bebauungsplan Nr. 119/4 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungsbeschluss | BV/0833/2016-2021 |
| 18 | Bebauungsplan Nr. 119/5 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungsbeschluss | BV/0834/2016-2021 |
| 19 | Mitteilungen des Bürgermeisters | |
| 20 | Anfragen und Anregungen | |
| 20.1 | Parksituation an der Straße "Im Sandhofe" in Ahlhorn | |
| 20.2 | Freischneidearbeiten | |
| 20.3 | Glascontainerstandorte | |

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit des Planungs- und Umweltausschusses und der Tagesordnung

Stellv. Ausschussvorsitzender Faß eröffnet um 17:05 Uhr die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit, die Beschlussfähigkeit des Planungs- und Umweltausschusses sowie die Tagesordnung fest.

Ratsherr Behrens **beantragt** zur Tagesordnung, eine zweite Einwohnerfragestunde durchzuführen.

Der Antrag wird bei 2 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die 13. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 07.11.2019

Die Niederschrift über die 13. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 07.11.2019 wird mit 7 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt.

zu 3 Gegebenenfalls Pflichtenbelehrung eines hinzu gewählten Mitgliedes des Ausschusses

Eine Pflichtenbelehrung ist nicht erforderlich.

Einwohnerfragestunde

Stellv. Ausschussvorsitzender Faß unterbricht um 17:10 Uhr die Sitzung für eine Einwohnerfragestunde.

Herr Seeger, Großenkneten:

Ist es denkbar, die Umsiedlung der Firma Kornkraft in ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet, wie zum Beispiel den Metropark in Ahlhorn hinzubekommen?

Bürgermeister Schmidtke:

Es ist ausdrücklicher Wunsch des Unternehmens, den Betriebssitz in Huntlosen zu belassen.

Herr Nohse, Huntlosen:

Ich rege an, die Bezeichnung des Bebauungsplans Nr. 131 in „Sannum – Industriegebiet Sannumer Straße Nord“ zu ändern.

Bürgermeister Schmidtke:

Die reine Bezeichnung des Bebauungsplans ist prinzipiell frei wählbar. Für die Planung hat es keine Auswirkungen, ob der Bebauungsplan die Bezeichnung „Gewerbe- oder Industriegebiet“ erhält.

Herr von Strachwitz, Huntlosen:

Ich kritisiere die unzureichende Einbindung der Anwohner in die Planung.

Bürgermeister Schmidtke:

Den Vorwurf weise ich zurück. Die direkten Anwohner wurden vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens zweimal informiert. Ferner fand eine öffentliche Informationsveranstaltung – vom Bürgerverein Huntlosen organisiert – zur Planung im Gasthaus Meyer, Huntlosen, statt.

Herr von Strachwitz, Huntlosen:

Warum ist eine Grundflächenzahl von 0,8 vorgesehen?

Bürgermeister Schmidtke:

Da in der Regel in Industriegebieten hohe Versiegelungsgrade entstehen, wurde die für solche Gebiete übliche Grundflächenzahl 0,8 im Vorentwurf vorgesehen.

Herr Bruns, Huntlosen:

Warum wurde über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus im Flächennutzungsplan eine gewerbliche Fläche vorgesehen?

Dipl.-Geograf Mrotzek:

Darstellungen im Flächennutzungsplan schaffen kein Baurecht und werden auch nicht parzelscharf abgebildet. Aus der Darstellung ergeben sich keine Vor- und Nachteile für betroffene Grundstücke.

Herr Tempelmann, Großenkneten:

Für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 a „Großenkneten – Lems“ ist eine Grundflächenzahl von 0,6 vorgesehen. Ich rege an, eine Grundflächenzahl von 0,4 festzusetzen. Ferner gebe ich zu bedenken, dass nach meiner Auffassung eine Festsetzung als „allgemeines Wohngebiet“ angezeigt wäre.

Bürgermeister Schmidtke:

Ich bitte Sie, die Beratungen zu Tagesordnungspunkt 6 abzuwarten. Herr Mrotzek wird auf die Thematik eingehen.

Herr von Strachwitz, Huntlosen:

Warum wird an der Kreisstraße 242 kein Lärmschutzwall festgesetzt? Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen?

Dipl.-Geograf Mrotzek:

An Kreis- und Landesstraßen dürfen in einem Schutzstreifen von 20 m keine Abgrabungen oder Aufschüttungen erfolgen. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Herr Schröder, Huntlosen:

Ich kritisiere die Planung. Die Ansiedlung der Firma Kornkraft bedeutet für mich eine Belastung im Hinblick auf Schalleinwirkungen sowie den freien Blick in die Landschaft.

Bürgermeister Schmidtke:

Bei der Planung wird größtmögliche Rücksicht auf die Anwohner genommen. Ich verweise dazu auch auf die Präsentation der Firma Kornkraft auf der öffentlichen Informationsveranstaltung.

Herr Gerrit Schröder, Huntlosen:

Für die Erschließung des Geländes soll nach meiner Kenntnis ein Realverbandsweg in Anspruch genommen werden. Liegt die Zustimmung des Realverbandes vor?

Bürgermeister Schmidtke:

Zu der Thematik haben Gespräche mit dem Realverbandsvorsitzenden stattgefunden. Der Realverbandsweg wird nicht als Verkehrsfläche benötigt.

Herr Gerrit Schröder, Huntlosen:

Es ist offenbar ein Regenrückhaltebecken mit Ablauf in den Huntloser Bach geplant. Die vorhandene alte Entwässerungsleitung aus Richtung Hosüne führt über mein Grundstück.

Bürgermeister Schmidtke:

Die Ablaufleitung des Regenrückhaltebeckens wird nicht über Ihr Grundstück geführt.

Herr von Strachwitz, Huntlosen:

Sind hinsichtlich der Umsiedlung des Unternehmens seitens der Gemeinde Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt worden?

Bürgermeister Schmidtke:

Es handelt sich um ein ortsansässiges Unternehmen, das sich weiterentwickeln möchte und wiederholt ausdrücklich bekräftigt hat, dass dies am Standort Huntlosen stattfinden soll. Es geht auch um die Erhaltung von Arbeitsplätzen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass das Unternehmen in eine andere Gemeinde abwandert.

Herr Buurman, Huntlosen:

Ich kritisiere den Zeitraum der öffentlichen Auslegung der Bebauungspläne 119/1 bis 119/5 im Dezember.

Bürgermeister Schmidtke:

Ich bin im Gegenteil der Auffassung, dass der Dezember mit seinen arbeitsfreien Tagen ein gut geeigneter Zeitraum für solche Öffentlichkeitsbeteiligungen ist.

Herr Buurman, Huntlosen:

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Ich weise darauf hin, dass von der Tierhaltung erhebliche negative Auswirkungen für die Umwelt ausgehen.

Herr Schröder, Huntlosen:

Ich lehne jegliche Planungen zur Ansiedlung der Firma Kornkraft an die „Sannumer Straße“ ab.

Bürgermeister Schmidtke:

Mir ist bewusst, dass sich das Umfeld der direkten Anwohner durch die Planung ändert. Die Ansiedlung der Firma vor Ort mit der Erhaltung vieler Arbeitsplätze in der Gemeinde dient aber auch dem Wohl der Allgemeinheit.

Stellv. Ausschussvorsitzender Faß eröffnet um 17:40 Uhr wieder die Sitzung.

**zu 4 94. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich "Sannum - Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord" - Annahme als Vorentwurf
Vorlage: BV/0844/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 0 Enthaltung 1**

Beschluss:

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Sannum – Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“ wird als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

Die Kornkraft Naturkost GmbH kann sich am bisherigen Standort in Hosüne nicht weiterentwickeln. Eine Umsiedlung des gesamten Unternehmens wird daher mittel- bis langfristig geplant. An der Sannumer Straße (K 242) ist ein geeignetes Grundstück verfügbar, welches zudem optimal an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden kann. In der ersten Entwicklungsphase ist hier die Errichtung eines Leergut- und Tiefkühlagers geplant.

Das Grundstück wird im Flächennutzungsplan derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und soll zukünftig als „gewerbliche Bauflächen“ ausgewiesen werden. Parallel wird der Bebauungsplan Nr. 131 „Sannum – Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“ aufgestellt.

Herr Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Planungsbüro PlanForum Nord GmbH, wird den der Beschlussvorlage Nr. BV/0844/2016-2021 beigefügten Vorentwurf in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vorstellen und erläutern.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Sannum – Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“ wird als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke trägt zur Beschlussempfehlung vor.

Im Anschluss erläutert Dipl.-Geograf Mrotzek die Planung.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Ratsherr Feiner fragt, ob bereits ein Beschluss des Realverbands vorliege, was die Inanspruchnahme des Realverbandswegs angehe.

Bürgermeister Schmidtke antwortet, dass der Realverbandsweg als Verkehrsfläche für die Erschließung nicht benötigt werde. Mit dem Realverbandsvorsitzenden seien Gespräche geführt worden. Ob bereits ein Beschluss vorliege, sei ihm nicht bekannt.

Ratsherr Feiner erkundigt sich nach dem Zeitplan für die Umsiedlung der Firma Kornkraft und den Modalitäten zum Grunderwerb.

Diese werden von Bürgermeister Schmidtke erläutert.

Ratsherr Behrens plädiert noch einmal für die Herstellung einer Anbindung mit einem Fuß- und Radweg sowie die Anlegung eines Walls.

Mitglied Reimann regt die Anlegung einer Wallhecke an.

Mitglied Wendt regt an, die Ladezonen gegebenenfalls einzuhausen.

Bürgermeister Schmidtke erklärt, dass es schalltechnisch Abschirmungen durch die Gebäude geben werde. Des Weiteren sei vorgesehen, die Ladezonen unter das jetzige Geländeniveau abzusenken.

Ratsfrau Oefler ist der Auffassung, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplans als auch die geplante Umsetzung der konkreten Bauvorhaben ein gutes Einfügen in das Landschaftsbild gewährleistet sei.

Auf die nochmalige Nachfrage des Ratsherrn Feiner zu Grunderwerbsmodalitäten verweist Bürgermeister Schmidtke auf die Beratungen im Verwaltungsausschuss.

Ratsherr Behrens äußert sein Verständnis für die Anwohner. Hier gelte es aber, zwischen den Interessen einzelner Anwohner, den Interessen der Firma Kornkraft und dem Wohl der Allgemeinheit abzuwägen. Er signalisiere die Zustimmung zur Planung.

**zu 5 Bebauungsplan Nr. 131 "Sannum - Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord" -
Annahme als Vorentwurf
Vorlage: BV/0845/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 0 Enthaltung 1**

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 131 „Sannum – Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“ wird als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden..

Sach- und Rechtslage:

Die Kornkraft Naturkost GmbH kann sich am bisherigen Standort in Hosüne nicht weiterentwickeln. Eine Umsiedlung des gesamten Unternehmens wird daher mittel- bis langfristig ins Auge gefasst. In einer Informationsveranstaltung des Bürgervereins Huntlosen am 30.01.2020 hat der Betrieb seine Pläne einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

An der Sannumer Straße (K 242) ist ein geeignetes Grundstück verfügbar, welches zudem optimal an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden kann. Das ca. 6,3 Hektar große Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

In der ersten Entwicklungsphase ist hier die Errichtung eines Leergut- und Tiefkühlagers geplant. Nach Rücksprache mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie dem Landkreis Oldenburg kann die Anbindung entlang eines nördlich des Plangebietes vorhandenen Realverbandsweges erfolgen. Da außerhalb der geschlossenen Ortschaft der fließende Verkehr nicht behindert werden darf, ist der Einbau einer Linksabbiegespur erforderlich.

Durch das Büro itap GmbH, Oldenburg, wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte an den vorhandenen Wohngebäuden eingehalten werden. Das Schallgutachten ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0845/2016-2021 beigefügt.

Zur Abstufung des Plangebietes wird der Bebauungsplan Nr. 131 „Sannum – Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“ in zwei Bereiche unterteilt. Im nördlichen Teilbereich wird ein Industriegebiet (GI) festgesetzt, welches im südlichen Teilbereich in ein Gewerbegebiet (GE) übergeht. Durch die Anlegung eines Regenrückhaltebeckens am südlichen Rand des Geltungsbereiches wird eine optische und gestalterische Abgrenzung zum vorhandenen Wohnhaus „Sannumer Straße 17“ geschaffen.

Ein entlang der Sannumer Straße (K 242) zusätzlich anzulegender Pflanzstreifen, welcher im Norden in eine Streuobstwiese übergeht, grünt das Gebiet weiter ein. Beide Maßnahmen die-

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

nen zudem als ergänzende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131 „Sannum – Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“ verursachten Eingriffe in die Natur und Landschaft. Diese sind im Planverfahren durch einen Umweltbericht zu ermitteln und bewerten.

Um den Wunsch der Firma Kornkraft nach einer ökologischen und naturnahen Gewerbeentwicklung zu bekräftigen, wird im Industriegebiet eine Mindestdachneigung von 15 Grad sowie für flachgeneigte Dächer bis 20 Grad Dachneigung eine Dachbegrünung bestimmt.

Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, PlanForum GmbH, wird den der Beschlussvorlage Nr. BV/0845/2016-2021 beigefügten Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 131 „Sannum – Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“ in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vorstellen und erläutern.

Da im vorhandenen Gewerbegebiet „Heidkämpe“ keine Grundstücke mehr zur Verfügung stehen, soll der südliche Teilbereich zur weiteren gewerblichen Bebauung angeboten werden.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 131 „Sannum – Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“ wird als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Ratsherr Behrens begründet das Ansinnen der Fraktion Kommunale Alternative hinsichtlich der Verlegung des Regenrückhaltebeckens, der Anlegung eines Walls sowie der Schaffung einer Fuß- und Radwegeanbindung.

Die Anregungen sowie die Ergänzungsvorlage Nr. BV/0845/2016-2021/1 sind der Beschlussvorlage Nr. BV/0845/2016-2021 beigefügt.

Dipl.-Geograf Mrotzek trägt zur Planung vor und erläutert in dem Zuge auch, warum dem Ansinnen der Fraktion Kommunale Alternative nicht gefolgt werden sollte.

Unter anderem sind Aufschüttungen und Abgrabungen im Bereich des 20 m Schutzstreifens an der Kreisstraße nicht zulässig. Eine Fuß- und Radwegeanbindung hätte keinen Anschluss an befestigte Verkehrsflächen.

Auf die weiteren Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 4 wird verwiesen.

**zu 6 Bebauungsplan Nr. 52a "Großenkneten - Lehms", 1. Änderung - Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/0846/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 2**

Beschluss:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan 52a „Großenkneten – Lehms“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sach- und Rechtslage:

Im derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 52a „Großenkneten – Lehms“ sind auf dem Grundstück zwei Baufenster vorgesehen. Die Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude wird auf 2 Wohnungen begrenzt. Da die Nachfrage an Mietwohnungen weiterhin hoch ist, möchte der Eigentümer drei eingeschossige Wohnhäuser mit bis zu 4 Wohneinheiten errichten.

Die Voraussetzungen für das sogenannte „beschleunigte Verfahren“ sind erfüllt. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung kann im „beschleunigten Verfahren“ ohne Umweltprüfung aufgestellt werden. Von dem Verfahrensschritt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans 52a „Großenkneten - Lehms“, 1. Änderung, hat in der Zeit vom 30.12.2019 bis einschließlich 30.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegung ist eine Einwendung einer Interessensgemeinschaft eingegangen.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0846/2016-2021 beigefügt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweise wurde der Bebauungsplan Nr. 52a „Großenkneten - Lehms“, 1. Änderung, teilweise angepasst. Entlang der „Döhler Straße“ (L871) wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Die Erschließung der Grundstücke kann damit nur über die Gemeindestraße „Lehms“ erfolgen. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen gestalterischen Festsetzungen wird die Anzahl der Wohnungen

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

auf 4 Wohneinheiten je Gebäude ergänzt. Weiter sind transparente, senkrecht gegliederte Metallzäune zukünftig nicht zulässig. Erstmals wird ein Hinweis zur Gestaltung des Baugrundstücks hinsichtlich der Anrechnung sogenannter „Steingärten“ auf die zulässige Grundfläche aufgenommen. Hierdurch soll die aktuelle Rechtslage verdeutlicht und die Grundstückseigentümer für dieses Thema sensibilisiert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 52a „Großenkneten - Lehms“, 1. Änderung, ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0846/2016-2021 beigefügt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses durch Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek erläutert.

Der Eigentümer trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan 52a „Großenkneten – Lehms“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke führt in die Thematik ein.

Im Anschluss stellt Dipl.-Geograf Mrotzek die Planung vor.

Ratsfrau Oefler legt Wert darauf, dass sich die vorgesehene Bebauung gut in die Umgebung einfügt.

Dipl.-Geograf Mrotzek antwortet, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans dies gewährleisten.

Ratsherr Behrens erläutert den Antrag der Fraktion Kommunale Alternative und plädiert dafür, die Grundflächenzahl niedriger anzusetzen.

Der Antrag sowie die Ergänzungsvorlage Nr. BV/0846/2016-2021/1 sind der Beschlussvorlage Nr. BV/0846/2016-2021 beigefügt.

Dipl.-Geograf Mrotzek entgegnet, dass ein relativ hoher Versiegelungsgrad aufgrund der Erschließungsgegebenheiten erforderlich sei. Ferner sei auch die Errichtung von notwendigen Nebenanlagen zu bedenken.

Ratsherr Behrens stellt die Festsetzung „MD“ in Frage.

Ratsherr Feiner verweist auf ein Schreiben der „Interessengemeinschaft Lehms“. In diesem wird angekündigt, gegebenenfalls eine rechtliche Prüfung der Planung vornehmen zu lassen.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Erster Gemeinderat Bigalke antwortet, dass dies nur im Zuge eines Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg möglich sei. Eine Klage habe keine aufschiebende Wirkung.

Zur Festsetzung „MD (Dorfgebiet)“ erklärt Dipl.-Geograf Mrotzek, dass der Bebauungsplan die Ansiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit seinen Festsetzungen nicht ausschließe.

Mitglied Reimann macht auf die besondere Lage des Grundstücks aufmerksam. Hier ginge es darum, den Gebietscharakter zu erhalten. Frau Reimann schlägt vor, einen Grundstückstausch anzubieten. Sie hält eine Nutzung des Grundstücks als Hundeplatz für denkbar.

Mitglied Wendt ist der Auffassung, dass der Gebietscharakter durch die Planung verloren gehe.

Ratsfrau Otte-Saalfeld sieht das Ganze positiv und begrüßt die Planung.

Ratsherr Feiner lässt sich von Erstem Gemeinderat Bigalke noch einmal die Rechtsfolgen einer Normenkontrollklage erläutern.

Dipl.-Geograf Mrotzek erklärt noch einmal die Voraussetzungen zur Ausweisung eines „MD (Dorfgebiet)“.

Mitglied Reimann kritisiert Sichtmauerwerk als Einfriedigung.

Ratsherr Feiner regt an, mit dem Investor und den Kritikern der Planung noch einmal zu sprechen.

Sodann lässt stellv. Ausschussvorsitzender Faß über den **Antrag** der Fraktion Kommunale Alternative vom 13.02.2020 abstimmen.

Der Antrag wird bei 1 Enthaltung sowie 1 Ja- und 7 Nein-Stimmen abgelehnt.

Anschließend lässt der stellv. Ausschussvorsitzende Faß über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

**zu 7 Bebauungsplan Nr. 61 "Ahlhorn - Sandabbauf Flächen Kalksandsteinwerk
Gräper", 1. Änderung - Erneute Annahme als Vorentwurf
Vorlage: BV/0835/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0**

Beschluss:

**Der Bebauungsplan Nr. 61 „Ahlhorn – Sandabbauf Flächen Kalksandsteinwerk Gräper“,
1. Änderung, wird erneut als Vorentwurf angenommen.**

**Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
soll durchgeführt werden.**

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und landwirtschaftlich gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durchzuführen.

Die Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 119/ 1 – 5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wurden am 06.09.2018 durch den Verwaltungsausschuss angenommen.

Mit einem Beschluss vom 04.09.2018 hat das Niedersächsische Obergericht Lüneburg die Privilegierung von Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich in Frage gestellt, sofern in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten gewerbliche Anlagen zulässig sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederum mit Urteil vom 01.11.2018 wesentliche Kernpunkte des OVG-Urteils klargestellt und damit revidiert.

Aufgrund der unklaren Rechtslage wurde Herr Prof. Dr. Wilhelm Söfker durch den Landkreis Oldenburg mit der Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zu den beiden Urteilen beauftragt. Das Gutachten liegt vor.

Im Gutachten wird zunächst hervorgehoben, dass lediglich die Privilegierung von gewerblichen Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an weitere Kriterien geknüpft wird. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind weiterhin im Außenbereich privilegiert zulässig.

Grundsätzlich ist eine Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zunächst in einem Industriegebiet zu errichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- ein Verweis auf ein Baugrundstück im Industriegebiet nicht zumutbar ist
oder
- notwendige Flächen nicht oder zu nicht angemessenen Konditionen verfügbar sind

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

oder

- der Eigentümer erklärt, das unbebaute Grundstück nicht zum Zwecke der Errichtung einer Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verkaufen zu wollen.

Sofern einer dieser Umstände zutrifft, sind auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin im Außenbereich zulässig. Die weitergehenden Kriterien stellen somit lediglich einen zusätzlichen Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren dar, schließen jedoch keineswegs die Ansiedlung derartiger Vorhaben im Außenbereich generell aus.

Treffen die Kriterien nicht zu, tritt die Privilegierung wieder ein.

Aktuell stehen im Gemeindegebiet nur wenige unbebaute Industrieflächen zur Verfügung, die wiederum aufgrund ihrer hochwertigen Eignung für die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die Erweiterung von flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden sollen. Darüber hinaus besteht seitens der derzeitigen Flächeneigentümer keine Bereitschaft, Flächen zum Zwecke der Errichtung von Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu veräußern.

Um einen flächenschonenden Umgang mit hochwertigen Industrieflächen sicherstellen zu können sowie die Grundzüge der Planung zu sichern, sollen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Ahlhorn – Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper“ alle Einrichtungen und Anlagen zum Halten und/oder zur Aufzucht von Tieren im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen sowie den Vorentwurf angenommen.

Mit Schreiben vom 22.10.2019 beantragt die Fraktion Kommunale Alternative, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass der Bau und Betrieb von Schlachthöfen und Schlacht- und Zerlegebetrieben mit einer Kapazität von mehr als 10 Tonnen Lebendgewicht pro Tag ausgeschlossen wird.

Der Antrag ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0835/2016-2021 beigefügt.

In weiten Teilen der Öffentlichkeit wird der Neubau von Schlachthöfen abgelehnt. Die öffentliche Meinung wird politisch respektiert. Der Bürgermeister schließt sich dem an und befürwortet daher den Ausschluss von Schlachthöfen.

Um die Regelung hinreichend zu bestimmen, wird bei dem Ausschluss auf die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) Bezug genommen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen nunmehr dahingehend erweitert werden, dass Anlagen zum Schlachten von Tieren (Nr. 7.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Durch diese Regelung sind nur noch Betriebe zulässig, die weniger als 0,5 Tonnen Lebendgewicht pro Tag (Geflügel) bzw. 4 Tonnen Lebendgewicht pro Tag (alle übrigen Tierarten) schlachten.

Die Flächeneigentümer haben gegen die Änderung keine Bedenken.

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Ahlhorn – Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0835/2016-2021 als Vorentwurf beigefügt.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 61 „Ahlhorn – Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper“, 1. Änderung, wird erneut als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke trägt zur Beschlussempfehlung vor.

Im Anschluss begründet Ratsherr Behrens ausführlich den Antrag der Fraktion Kommunale Alternative zum Ausschluss von Schlachtbetrieben in Industriegebieten. Er plädiert weiter dafür, gewerbliche Tierhaltungsanlagen in Industriegebieten zuzulassen, um die Ausschlusswirkung für den Außenbereich zu erreichen.

Ratsfrau Oefler erläutert noch einmal die Beweggründe für die hier anstehenden Änderungen in den Bebauungsplänen.

Ratsherr Behrens **beantragt** die getrennte Abstimmung über den Ausschluss von Tierhaltungsanlagen und den Ausschluss von Schlachthöfen.

Der Antrag wird mit 1 Ja- und 8 Nein-Stimmen abgelehnt.

Stellv. Ausschussvorsitzender Faß **beantragt**, über die Tagesordnungspunkte 7 bis 13 „en bloc“ abzustimmen.

Der Antrag wird bei 8 Ja- und 1 Nein-Stimme angenommen.

Sodann lässt er über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

**zu 8 Bebauungsplan Nr. 61A "Ahlhorn - Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk
Gräper", 1. Änderung - Erneute Annahme als Vorentwurf
Vorlage: BV/0836/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0**

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 61A „Ahlhorn – Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper“, 1. Änderung, wird erneut als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und landwirtschaftlich gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durchzuführen.

Die Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 119/ 1 – 5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wurden am 06.09.2018 durch den Verwaltungsausschuss angenommen.

Mit einem Beschluss vom 04.09.2018 hat das Niedersächsische Obergericht Lüneburg die Privilegierung von Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich in Frage gestellt, sofern in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten gewerbliche Anlagen zulässig sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederum mit Urteil vom 01.11.2018 wesentliche Kernpunkte des OVG-Urteils klargestellt und damit revidiert.

Aufgrund der unklaren Rechtslage wurde Herr Prof. Dr. Wilhelm Söfker durch den Landkreis Oldenburg mit der Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zu den beiden Urteilen beauftragt. Das Gutachten liegt vor.

Im Gutachten wird zunächst hervorgehoben, dass lediglich die Privilegierung von gewerblichen Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an weitere Kriterien geknüpft wird. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind weiterhin im Außenbereich privilegiert zulässig.

Grundsätzlich ist eine Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zunächst in einem Industriegebiet zu errichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- ein Verweis auf ein Baugrundstück im Industriegebiet nicht zumutbar ist
oder
- notwendige Flächen nicht oder zu nicht angemessenen Konditionen verfügbar sind

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

oder

- der Eigentümer erklärt, das unbebaute Grundstück nicht zum Zwecke der Errichtung einer Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verkaufen zu wollen.

Sofern einer dieser Umstände zutrifft, sind auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin im Außenbereich zulässig. Die weitergehenden Kriterien stellen somit lediglich einen zusätzlichen Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren dar, schließen jedoch keineswegs die Ansiedlung derartiger Vorhaben im Außenbereich generell aus.

Treffen die Kriterien nicht zu, tritt die Privilegierung wieder ein.

Aktuell stehen im Gemeindegebiet nur wenige unbebaute Industrieflächen zur Verfügung, die wiederum aufgrund ihrer hochwertigen Eignung für die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die Erweiterung von flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden sollen. Darüber hinaus besteht seitens der derzeitigen Flächeneigentümer keine Bereitschaft, Flächen zum Zwecke der Errichtung von Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu veräußern.

Um einen flächenschonenden Umgang mit hochwertigen Industrieflächen sicherstellen zu können sowie die Grundzüge der Planung zu sichern, sollen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61A „Ahlhorn – Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper“ alle Einrichtungen und Anlagen zum Halten und/oder zur Aufzucht von Tieren im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen sowie den Vorentwurf angenommen.

Mit Schreiben vom 22.10.2019 beantragt die Fraktion Kommunale Alternative, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass der Bau und Betrieb von Schlachthöfen und Schlacht- und Zerlegebetrieben mit einer Kapazität von mehr als 10 Tonnen Lebendgewicht pro Tag ausgeschlossen wird.

Der Antrag ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0836/2016-2021 beigelegt.

In weiten Teilen der Öffentlichkeit wird der Neubau von Schlachthöfen abgelehnt. Die öffentliche Meinung wird politisch respektiert. Der Bürgermeister schließt sich dem an und befürwortet daher den Ausschluss von Schlachthöfen.

Um die Regelung hinreichend zu bestimmen, wird bei dem Ausschluss auf die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) Bezug genommen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen nunmehr dahingehend erweitert werden, dass Anlagen zum Schlachten von Tieren (Nr. 7.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Durch diese Regelung sind nur noch Betriebe zulässig, die weniger als 0,5 Tonnen Lebendgewicht pro Tag (Geflügel) bzw. 4 Tonnen Lebendgewicht pro Tag (alle übrigen Tierarten) schlachten.

Die Flächeneigentümer haben gegen die Änderung keine Bedenken.

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61A „Ahlhorn – Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0836/2016-2021 als Vorentwurf beigelegt.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 61A „Ahlhorn – Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper“, 1. Änderung, wird erneut als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Es wird auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 7 verwiesen.

**zu 9 Bebauungsplan Nr. 68 "Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn", 3. Änderung - Aufstellungsbeschluss und Annahme als Vorentwurf
Vorlage: BV/0838/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0**

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“, 3. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

Aktuell stehen im Gemeindegebiet nur wenige unbebaute Industrieflächen zur Verfügung, die wiederum aufgrund ihrer hochwertigen Eignung für die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die Erweiterung von flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden sollen.

Um einen flächenschonenden Umgang mit hochwertigen Industrieflächen sicherstellen zu können sowie die Grundzüge der Planung zu sichern, werden mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“ alle Einrichtungen und Anlagen zum Halten und/oder zur Aufzucht von Tieren im Plangebiet ausgeschlossen. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen sowie den Vorentwurf angenommen.

Mit Schreiben vom 22.10.2019 beantragt die Fraktion Kommunale Alternative, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass der Bau und Betrieb von Schlachthöfen und Schlacht- und Zerlegebetrieben mit einer Kapazität von mehr als 10 Tonnen Lebendgewicht pro Tag ausgeschlossen wird.

Der Antrag ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0838/2016-2021 beigelegt.

In weiten Teilen der Öffentlichkeit wird der Neubau von Schlachthöfen abgelehnt. Die öffentliche Meinung wird politisch respektiert. Der Bürgermeister schließt sich dem an und befürwortet daher den Ausschluss von Schlachthöfen.

Da sich im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“ bereits ein Schlachtbetrieb befindet, wird für den östlich der Straße „Lether Gewerbestraße“ befindlichen Teilbereich die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“ aufgestellt.

Um die Regelung zum Ausschluss von Schlacht- und Zerlegebetrieben hinreichend zu bestimmen, wird auf die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) Bezug genommen. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Gewerbe-

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

und Industriegelände Ahlhorn“ werden die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes dahingehend geändert, dass Anlagen zum Schlachten von Tieren (Nr. 7.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Durch diese Regelung sind nur noch Betriebe zulässig, die weniger als 0,5 Tonnen Lebendgewicht pro Tag (Geflügel) bzw. 4 Tonnen Lebendgewicht pro Tag (alle übrigen Tierarten) schlachten.

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0838/2016-2021 beigefügt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“, 3. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Es wird auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 7 verwiesen.

**zu 10 Bebauungsplan Nr. 68B "Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn", 2. Änderung - Annahme als Vorentwurf
Vorlage: BV/0840/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0**

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 68B „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“, 2. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

Aktuell stehen im Gemeindegebiet nur wenige unbebaute Industrieflächen zur Verfügung, die wiederum aufgrund ihrer hochwertigen Eignung für die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die Erweiterung von flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden sollen.

Um einen flächenschonenden Umgang mit hochwertigen Industrieflächen sicherstellen zu können sowie die Grundzüge der Planung zu sichern, werden mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68B „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“ alle Einrichtungen und Anlagen zum Halten und/oder zur Aufzucht von Tieren im Plangebiet ausgeschlossen. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen sowie den Vorentwurf angenommen.

Mit Schreiben vom 22.10.2019 beantragt die Fraktion Kommunale Alternative, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass der Bau und Betrieb von Schlachthöfen und Schlacht- und Zerlegebetrieben mit einer Kapazität von mehr als 10 Tonnen Lebendgewicht pro Tag ausgeschlossen wird.

Der Antrag ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0840/2016-2021 beigelegt.

In weiten Teilen der Öffentlichkeit wird der Neubau von Schlachthöfen abgelehnt. Die öffentliche Meinung wird politisch respektiert. Der Bürgermeister schließt sich dem an und befürwortet daher den Ausschluss von Schlachthöfen.

Da sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68B „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“ bereits ein Schlachtbetrieb befindet, wird für das östlich der Straße „Lether Gewerbegebiet“ befindliche Industriegebiet die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68B „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“ aufgestellt.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Um die Regelung zum Ausschluss von Schlacht- und Zerlegebetrieben hinreichend zu bestimmen, wird auf die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) Bezug genommen. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68B „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“ werden die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes dahingehend geändert, dass Anlagen zum Schlachten von Tieren (Nr. 7.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Durch diese Regelung sind nur noch Betriebe zulässig, die weniger als 0,5 Tonnen Lebendgewicht pro Tag (Geflügel) bzw. 4 Tonnen Lebendgewicht pro Tag (alle übrigen Tierarten) schlachten.

Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 B „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0840/2016-2021 beigefügt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 68B „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“, 2. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Es wird auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 7 verwiesen.

**zu 11 Bebauungsplan Nr. 75 "Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide", 3. Änderung - Erneute Annahme als Vorentwurf
Vorlage: BV/0841/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0**

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“, 3. Änderung, wird erneut als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und landwirtschaftlich gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durchzuführen.

Die Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 119/ 1 – 5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wurden am 06.09.2018 durch den Verwaltungsausschuss angenommen.

Mit einem Beschluss vom 04.09.2018 hat das Niedersächsische Obergericht Lüneburg die Privilegierung von Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich in Frage gestellt, sofern in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten gewerbliche Anlagen zulässig sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederum mit Urteil vom 01.11.2018 wesentliche Kernpunkte des OVG-Urteils klargestellt und damit revidiert.

Aufgrund der unklaren Rechtslage wurde Herr Prof. Dr. Wilhelm Söfker durch den Landkreis Oldenburg mit der Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zu den beiden Urteilen beauftragt. Das Gutachten liegt vor.

Im Gutachten wird zunächst hervorgehoben, dass lediglich die Privilegierung von gewerblichen Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an weitere Kriterien geknüpft wird. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind weiterhin im Außenbereich privilegiert zulässig.

Grundsätzlich ist eine Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zunächst in einem Industriegebiet zu errichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- ein Verweis auf ein Baugrundstück im Industriegebiet nicht zumutbar ist oder
- notwendige Flächen nicht oder zu nicht angemessenen Konditionen verfügbar sind

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

oder

- der Eigentümer erklärt, das unbebaute Grundstück nicht zum Zwecke der Errichtung einer Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verkaufen zu wollen.

Sofern einer dieser Umstände zutrifft, sind auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin im Außenbereich zulässig. Die weitergehenden Kriterien stellen somit lediglich einen zusätzlichen Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren dar, schließen jedoch keineswegs die Ansiedlung derartiger Vorhaben im Außenbereich generell aus.

Treffen die Kriterien nicht zu, tritt die Privilegierung wieder ein.

Aktuell stehen im Gemeindegebiet nur wenige unbebaute Industrieflächen zur Verfügung, die wiederum aufgrund ihrer hochwertigen Eignung für die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die Erweiterung von flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden sollen. Darüber hinaus besteht seitens der derzeitigen Flächeneigentümer keine Bereitschaft, Flächen zum Zwecke der Errichtung von Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu veräußern.

Um einen flächenschonenden Umgang mit hochwertigen Industrieflächen sicherstellen zu können sowie die Grundzüge der Planung zu sichern, sollen mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“ alle Einrichtungen und Anlagen zum Halten und/oder zur Aufzucht von Tieren im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen sowie den Vorentwurf angenommen.

Mit Schreiben vom 22.10.2019 beantragt die Fraktion Kommunale Alternative, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass der Bau und Betrieb von Schlachthöfen und Schlacht- und Zerlegebetrieben mit einer Kapazität von mehr als 10 Tonnen Lebendgewicht pro Tag ausgeschlossen wird.

Der Antrag ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0841/2016-2021 beigelegt.

In weiten Teilen der Öffentlichkeit wird der Neubau von Schlachthöfen abgelehnt. Die öffentliche Meinung wird politisch respektiert. Der Bürgermeister schließt sich dem an und befürwortet daher den Ausschluss von Schlachthöfen.

Um die Regelung hinreichend zu bestimmen, wird bei dem Ausschluss auf die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) Bezug genommen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen nunmehr dahingehend erweitert werden, dass Anlagen zum Schlachten von Tieren (Nr. 7.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Durch diese Regelung sind nur noch Betriebe zulässig, die weniger als 0,5 Tonnen Lebendgewicht pro Tag (Geflügel) bzw. 4 Tonnen Lebendgewicht pro Tag (alle übrigen Tierarten) schlachten.

Die Flächeneigentümer haben gegen die Änderung keine Bedenken.

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0841/2016-2021 als Vorentwurf beigelegt.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“, 3. Änderung, wird erneut als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 7 wird verwiesen.

**zu 12 Bebauungsplan Nr. 109/I "Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn", 1. Änderung - Erneute Annahme als Vorentwurf
Vorlage: BV/0842/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0**

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 109/I „Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn“, 1. Änderung, wird erneut als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und landwirtschaftlich gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durchzuführen.

Die Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 119/ 1 – 5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wurden am 06.09.2018 durch den Verwaltungsausschuss angenommen.

Mit einem Beschluss vom 04.09.2018 hat das Niedersächsische Obergericht Lüneburg die Privilegierung von Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich in Frage gestellt, sofern in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten gewerbliche Anlagen zulässig sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederum mit Urteil vom 01.11.2018 wesentliche Kernpunkte des OVG-Urteils klargestellt und damit revidiert.

Aufgrund der unklaren Rechtslage wurde Herr Prof. Dr. Wilhelm Söfker durch den Landkreis Oldenburg mit der Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zu den beiden Urteilen beauftragt. Das Gutachten liegt vor.

Im Gutachten wird zunächst hervorgehoben, dass lediglich die Privilegierung von gewerblichen Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an weitere Kriterien geknüpft wird. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind weiterhin im Außenbereich privilegiert zulässig.

Grundsätzlich ist eine Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zunächst in einem Industriegebiet zu errichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- ein Verweis auf ein Baugrundstück im Industriegebiet nicht zumutbar ist oder
- notwendige Flächen nicht oder zu nicht angemessenen Konditionen verfügbar sind

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

oder

- der Eigentümer erklärt, das unbebaute Grundstück nicht zum Zwecke der Errichtung einer Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verkaufen zu wollen.

Sofern einer dieser Umstände zutrifft, sind auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin im Außenbereich zulässig. Die weitergehenden Kriterien stellen somit lediglich einen zusätzlichen Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren dar, schließen jedoch keineswegs die Ansiedlung derartiger Vorhaben im Außenbereich generell aus.

Treffen die Kriterien nicht zu, tritt die Privilegierung wieder ein.

Aktuell stehen im Gemeindegebiet nur wenige unbebaute Industrieflächen zur Verfügung, die wiederum aufgrund ihrer hochwertigen Eignung für die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die Erweiterung von flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden sollen. Darüber hinaus besteht seitens der derzeitigen Flächeneigentümer keine Bereitschaft, Flächen zum Zwecke der Errichtung von Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu veräußern.

Um einen flächenschonenden Umgang mit hochwertigen Industrieflächen sicherstellen zu können sowie die Grundzüge der Planung zu sichern, sollen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109/I „Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn“ alle Einrichtungen und Anlagen zum Halten und/oder zur Aufzucht von Tieren im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen sowie den Vorentwurf angenommen.

Der Flächeneigentümer hat gegen diese Änderung fernmündlich Bedenken geäußert. Es liegt bisher keine abschließende Antwort vor.

Hierzu ist anzumerken, dass der Vertrauensschutz hinsichtlich der zulässigen Nutzung nach § 42 BauGB nicht mehr besteht.

Mit Schreiben vom 22.10.2019 beantragt die Fraktion Kommunale Alternative, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass der Bau und Betrieb von Schlachthöfen und Schlacht- und Zerlegebetrieben mit einer Kapazität von mehr als 10 Tonnen Lebendgewicht pro Tag ausgeschlossen wird.

Der Antrag ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0842/2016-2021 beigelegt.

In weiten Teilen der Öffentlichkeit wird der Neubau von Schlachthöfen abgelehnt. Die öffentliche Meinung wird politisch respektiert. Der Bürgermeister schließt sich dem an und befürwortet daher den Ausschluss von Schlachthöfen.

Um die Regelung hinreichend zu bestimmen, wird bei dem Ausschluss auf die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) Bezug genommen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen nunmehr dahingehend erweitert werden, dass Anlagen zum Schlachten von Tieren (Nr. 7.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Durch diese Regelung sind nur noch Betriebe zulässig, die weniger als 0,5 Tonnen Lebendgewicht pro Tag (Geflügel) bzw. 4 Tonnen Lebendgewicht pro Tag (alle übrigen Tierarten) schlachten.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109/I „Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0841/2016-2021 als Vorentwurf beigefügt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 109/I „Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn“, 1. Änderung, wird erneut als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 7 wird verwiesen.

**zu 13 Bebauungsplan Nr. 109/III "Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn", 1. Änderung - Erneute Annahme als Vorentwurf
Vorlage: BV/0843/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0**

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 109/III „Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn“, 1. Änderung, wird erneut als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und landwirtschaftlich gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durchzuführen.

Die Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 119/ 1 – 5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wurden am 06.09.2018 durch den Verwaltungsausschuss angenommen.

Mit einem Beschluss vom 04.09.2018 hat das Niedersächsische Obergericht Lüneburg die Privilegierung von Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich in Frage gestellt, sofern in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten gewerbliche Anlagen zulässig sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederum mit Urteil vom 01.11.2018 wesentliche Kernpunkte des OVG-Urteils klargestellt und damit revidiert.

Aufgrund der unklaren Rechtslage wurde Herr Prof. Dr. Wilhelm Söfker durch den Landkreis Oldenburg mit der Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zu den beiden Urteilen beauftragt. Das Gutachten liegt vor.

Im Gutachten wird zunächst hervorgehoben, dass lediglich die Privilegierung von gewerblichen Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an weitere Kriterien geknüpft wird. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind weiterhin im Außenbereich privilegiert zulässig.

Grundsätzlich ist eine Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zunächst in einem Industriegebiet zu errichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- ein Verweis auf ein Baugrundstück im Industriegebiet nicht zumutbar ist oder
- notwendige Flächen nicht oder zu nicht angemessenen Konditionen verfügbar sind

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

oder

- der Eigentümer erklärt, das unbebaute Grundstück nicht zum Zwecke der Errichtung einer Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verkaufen zu wollen.

Sofern einer dieser Umstände zutrifft, sind auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin im Außenbereich zulässig. Die weitergehenden Kriterien stellen somit lediglich einen zusätzlichen Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren dar, schließen jedoch keineswegs die Ansiedlung derartiger Vorhaben im Außenbereich generell aus.

Treffen die Kriterien nicht zu, tritt die Privilegierung wieder ein.

Aktuell stehen im Gemeindegebiet nur wenige unbebaute Industrieflächen zur Verfügung, die wiederum aufgrund ihrer hochwertigen Eignung für die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die Erweiterung von flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden sollen. Darüber hinaus besteht seitens der derzeitigen Flächeneigentümer keine Bereitschaft, Flächen zum Zwecke der Errichtung von Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu veräußern.

Um einen flächenschonenden Umgang mit hochwertigen Industrieflächen sicherstellen zu können sowie die Grundzüge der Planung zu sichern, sollen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109/III „Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn“ alle Einrichtungen und Anlagen zum Halten und/oder zur Aufzucht von Tieren im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen sowie den Vorentwurf angenommen.

Der Flächeneigentümer hat gegen diese Änderung fernmündlich Bedenken geäußert. Es liegt bisher keine abschließende Antwort vor.

Hierzu ist anzumerken, dass der Vertrauensschutz hinsichtlich der zulässigen Nutzung nach § 42 BauGB nicht mehr besteht.

Mit Schreiben vom 22.10.2019 beantragt die Fraktion Kommunale Alternative, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass der Bau und Betrieb von Schlachthöfen und Schlacht- und Zerlegebetrieben mit einer Kapazität von mehr als 10 Tonnen Lebendgewicht pro Tag ausgeschlossen wird.

Der Antrag ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0843/2016-2021 beigelegt.

In weiten Teilen der Öffentlichkeit wird der Neubau von Schlachthöfen abgelehnt. Die öffentliche Meinung wird politisch respektiert. Der Bürgermeister schließt sich dem an und befürwortet daher den Ausschluss von Schlachthöfen.

Um die Regelung hinreichend zu bestimmen, wird bei dem Ausschluss auf die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) Bezug genommen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen nunmehr dahingehend erweitert werden, dass Anlagen zum Schlachten von Tieren (Nr. 7.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Durch diese Regelung sind nur noch Betriebe zulässig, die weniger als 0,5 Tonnen Lebendgewicht pro Tag (Geflügel) bzw. 4 Tonnen Lebendgewicht pro Tag (alle übrigen Tierarten) schlachten.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109/III „Flug-, Logistik- und Gewerbe- park Ahlhorn“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0843/2016-2021 als Vorentwurf beigelegt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 109/III „Flug-, Logistik- und Gewerbe- park Ahlhorn“, 1. Änderung, wird erneut als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 7 wird verwiesen.

zu 14 **Bebauungsplan Nr. 119/1 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungs-**
beschluss
Vorlage: BV/0830/2016-2021

mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0

Beschluss:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft
4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Am 18.06.2015 wurde vom Verwaltungsausschuss der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich östlich der Sager Straße (L870) und nördlich der Garreler Straße (L871) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsgebiete, gemischten Bauflächen, Wasserflächen, große zusammenhängende Waldflächen, Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellten Fachgutachten dienen als Planungsgrundlage und werden zu Eigen gemacht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Ergebnis der betrieblichen Beurteilung anonymisiert in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Fortan ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ hat in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 09.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung sind 96 private Stellungnahmen eingereicht worden, wovon wiederum 76 identisch waren.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0830/2016-2021 beigelegt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweise haben sich am Bebauungsplan Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ Änderungen ergeben. Um besser einschätzen zu können, inwieweit innerhalb der in den Bebauungsplänen festgesetzten „Baufenster“ die Errichtung und Nutzung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich möglich ist, werden die im Zuge des Planaufstellungsverfahrens von den Trägern öffentlicher Belange angesprochenen Restriktionskriterien wie Wald, Bauverbots- und Beschränkungszone entlang von klassifizierten Straßen, Wasserschutzzone oder Überschwemmungsbereiche zusätzlich in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich gekennzeichnet. Eine abschließende Entscheidung im Hinblick auf die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens ist jedoch weiterhin Gegenstand des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Der Bebauungsplan Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0830/2016-2021 beigelegt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses durch Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek erläutert.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angelegte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigelegten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke trägt zur Beschlussempfehlung vor und geht dabei auch noch einmal kurz auf die Historie der Planung ein.

Im Anschluss erläutert Dipl.-Geograf Mrotzek die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Privaten. Des Weiteren erläutert er noch einmal umfassend die Gesamtplanung.

Verwaltungsfachwirt Wedermann erklärt noch einmal die Bedeutung von Entwicklungs- und Bestandsflächen.

Ratsfrau Oefler hält die Planung für eine gute Sache und signalisiert ihre Zustimmung zur Beschlussempfehlung.

Ratsherr Behrens erklärt noch einmal umfassend und ausführlich, warum die Fraktion Kommunale Alternative die Bauleitplanung zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen ablehne.

Ratsfrau Oefler ist der Auffassung, dass seitens des Rats Herrn Behrens „Horror-Szenarien“ „an die Wand gemalt“ werden.

Rats Herr Feiner weist darauf hin, dass während der Planungsphase in den letzten sechs Jahren nur sehr wenige Bauanträge für Tierhaltungsanlagen bei der Gemeinde eingegangen seien. Er verweise ferner darauf, dass die Bebauungspläne in der Zukunft sehr wahrscheinlich aus den verschiedensten Gründen angepasst werden müssten.

Mitglied Wendt verweist darauf, dass die Tierhaltung für die hiesige Landwirtschaft eine große Bedeutung habe. Er äußert ferner, dass gerade auch für die Umsetzung von Bauvorhaben im Rahmen der Tierwohlinitiative Baumöglichkeiten geschaffen werden müssten.

Mitglied Reimann spricht sich dafür aus, einen „Großvieheinheitenschlüssel“ festzulegen.

Dipl.-Geograf Mrotzek erläutert daraufhin nochmals die Grundzüge der Planung.

Stellv. Ausschussvorsitzender Faß **beantragt**, über die Tagesordnungspunkte 14 bis 18 „en bloc“ abzustimmen.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Dem Antrag wird bei 1 Nein-Stimme und 8 Ja-Stimmen entsprochen.

Sodann lässt er über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

zu 15 **Bebauungsplan Nr. 119/2 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungs-**
beschluss
Vorlage: BV/0831/2016-2021

mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0

Beschluss:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft
4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Am 18.06.2015 wurde vom Verwaltungsausschuss der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich westlich der „Sager Straße“ (L870) und nördlich der Straßen „Dorfkamp“ (L871), „Sager Esch“ (L871), „Hauptstraße“ (L871) sowie „Moorbeker Straße“ (K238) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsbereiche, gewerblichen Bauflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Sonderbauflächen, Wohnbauflächen, Wasserflächen, große zusammenhängende Waldflächen, Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellten Fachgutachten dienen als Planungsgrundlage und werden zu Eigen gemacht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Ergebnis der betrieblichen Beurteilung anonymisiert in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Fortan ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ hat in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 09.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung sind 96 private Stellungnahmen eingereicht worden, wovon wiederum 76 identisch waren.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0831/2016-2021 beigelegt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweise haben sich am Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ Änderungen ergeben. Um besser einschätzen zu können, inwieweit innerhalb der in den Bebauungsplänen festgesetzten „Baufenster“ die Errichtung und Nutzung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich möglich ist, werden die im Zuge des Planaufstellungsverfahrens von den Trägern öffentlicher Belange angesprochenen Restriktionskriterien wie Wald, Bauverbots- und Beschränkungszonen entlang von klassifizierten Straßen, Wasserschutzzonen oder Überschwemmungsbereiche zusätzlich in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich gekennzeichnet. Eine abschließende Entscheidung im Hinblick auf die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens ist jedoch weiterhin Gegenstand des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Der Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0831/2016-2021 beigefügt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses durch Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek erläutert.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sitzungsbeiträge:

Auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 14 wird verwiesen.

zu 16 **Bebauungsplan Nr. 119/3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungs-**
beschluss
Vorlage: BV/0832/2016-2021

mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0

Beschluss:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft
4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Am 18.06.2015 wurde vom Verwaltungsausschuss der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich südlich der „Garreler Straße“ (L871) und westlich der Straßen „Sager Straße“ (L870), „Oldenburger Straße“ (L870) sowie „Vechtaer Straße“ (L870) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsgebiete, gewerblichen Bauflächen, Wohnbauflächen, Wasserflächen, große zusammenhängende Waldflächen, Naturschutzgebiete, Wasserschutzzonen I und II sowie FFH-Gebiete.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellten Fachgutachten dienen als Planungsgrundlage und werden zu Eigen gemacht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Ergebnis der betrieblichen Beurteilung anonymisiert in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Fortan ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ hat in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 09.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus-gelegen. Während der Auslegung sind 96 private Stellungnahmen eingereicht worden, wovon wiederum 76 identisch waren.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0832/2016-2021 beigelegt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweise haben sich am Bebauungsplan Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ Änderungen ergeben. Um besser einschätzen zu können, inwieweit innerhalb der in den Bebauungsplänen festgesetzten „Baufenster“ die Errichtung und Nutzung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich möglich ist, werden die im Zuge des Planaufstellungsverfahrens von den Trägern öffentlicher Belange angesprochenen Restriktionskriterien wie Wald, Bauverbots- und Beschränkungszone entlang von klassifizierten Straßen, Wasserschutzzonen oder Überschwemmungsbereiche zusätzlich in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich gekennzeichnet. Eine abschließende Entscheidung im Hinblick auf die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens ist jedoch weiterhin Gegenstand des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Der Bebauungsplan Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0832/2016-2021 beigelegt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses durch Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek erläutert.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angelegte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigelegten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sitzungsbeiträge:

Auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 14 wird verwiesen.

zu 17 **Bebauungsplan Nr. 119/4 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungs-**
beschluss
Vorlage: BV/0833/2016-2021

mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0

Beschluss:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft
4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Am 18.06.2015 wurde vom Verwaltungsausschuss der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich südlich der Straßen „Dorfkamp“ (L871), „Sager Esch“ (L871), „Hauptstraße“ (L871) sowie „Moorbeker Straße“ (K238) bis zur „Wildeshauser Straße“ (G213) und östlich der Straßen „Sager Straße“ (L870) sowie „Oldenburger Straße“ (L870) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsgebiete, Wohnbauflächen, Sonderbauflächen, Wasserflächen, große zusammenhängende Waldflächen, sowie Wasserschutzzonen I und II.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellten Fachgutachten dienen als Planungsgrundlage und werden zu Eigen gemacht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Ergebnis der betrieblichen Beurteilung anonymisiert in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Fortan ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ hat in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 09.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Während der Auslegung sind 96 private Stellungnahmen eingereicht worden, wovon wiederum 76 identisch waren.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0833/2016-2021 beigelegt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweise haben sich am Bebauungsplan Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ Änderungen ergeben. Um besser einschätzen zu können, inwieweit innerhalb der in den Bebauungsplänen festgesetzten „Baufenster“ die Errichtung und Nutzung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich möglich ist, werden die im Zuge des Planaufstellungsverfahrens von den Trägern öffentlicher Belange angesprochenen Restriktionskriterien wie Wald, Bauverbots- und Beschränkungszone entlang von klassifizierten Straßen, Wasserschutzzonen oder Überschwemmungsbereiche zusätzlich in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich gekennzeichnet. Eine abschließende Entscheidung im Hinblick auf die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens ist jedoch weiterhin Gegenstand des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Der Bebauungsplan Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0833/2016-2021 beigefügt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses durch Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek erläutert.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sitzungsbeiträge:

Auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 14 wird verwiesen.

zu 18 **Bebauungsplan Nr. 119/5 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungs-**
beschluss
Vorlage: BV/0834/2016-2021

mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0

Beschluss:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft
4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Am 18.06.2015 wurde vom Verwaltungsausschuss der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich südlich der „Wildeshauser Straße“ (G213) und östlich der „Vechtaer Straße“ (L870) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsgebiete, gewerblichen Bauflächen, Wohnbauflächen, große zusammenhängende Waldflächen, Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellten Fachgutachten dienen als Planungsgrundlage und werden zu Eigen gemacht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Ergebnis der betrieblichen Beurteilung anonymisiert in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Fortan ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ hat in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 09.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung sind 96 private Stellungnahmen eingereicht worden, wovon wiederum 76 identisch waren.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0834/2016-2021 beigelegt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweise haben sich am Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ Änderungen ergeben. Um besser einschätzen zu können, inwieweit innerhalb der in den Bebauungsplänen festgesetzten „Baufenster“ die Errichtung und Nutzung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich möglich ist, werden die im Zuge des Planaufstellungsverfahrens von den Trägern öffentlicher Belange angesprochenen Restriktionskriterien wie Wald, Bauverbots- und Beschränkungszone entlang von klassifizierten Straßen, Wasserschutzzone oder Überschwemmungsbereiche zusätzlich in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich gekennzeichnet. Eine abschließende Entscheidung im Hinblick auf die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens ist jedoch weiterhin Gegenstand des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 20.02.2020

Der Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0834/2016-2021 beigefügt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses durch Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek erläutert.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sitzungsbeiträge:

Auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 14 wird verwiesen.

zu 19 Mitteilungen des Bürgermeisters

Mitteilungen des Bürgermeisters liegen nicht vor.

zu 20 Anfragen und Anregungen

zu 20.1 Parksituation an der Straße "Im Sandhofe" in Ahlhorn

Ratsfrau Otte-Saalfeld:

Das ehemalige EWE-Gebäude an der Straße „Im Sandhofe“ in Ahlhorn wird als Schule genutzt. Die Parksituation ist sehr unübersichtlich. Gibt es Möglichkeiten, dort für eine Verbesserung der Situation zu sorgen?

Bürgermeister Schmidtke:

Wir werden uns der Problematik annehmen.

zu 20.2 Freischneidarbeiten

Mitglied Reimann:

Ich rege an, Straßen- und Wegeseitenräume nur einseitig freizuschneiden. In anderen Gemeinden wird dies so praktiziert.

zu 20.3 Glascontainerstandorte

Stellv. Vorsitzender Faß:

An den Standorten der Glascontainer wird regelmäßig Müll abgelagert. Wie kann darauf reagiert werden?

Bürgermeister Schmidtke:

Die Problematik ist seit langem bekannt. Ich sehe kaum eine realistische Möglichkeit, an der Situation grundlegend etwas zu ändern.

Ende der Sitzung: 20:25 Uhr

gez. Dirk Faß
Vorsitz

gez. Thorsten Schmidtke
Bürgermeister

gez. Erhard Schröder
Protokollführung